



Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Lebensmittelinspektorat

Kennzeichnung Nahrungsergänzungsmittel

Amt für Verbraucherschutz
und Veterinärwesen (AVSV)
Blarerstrasse 2
9001 St.Gallen
T 058 229 28 00
F 058 229 28 01
www.avsv.sg.ch
info.avsv@sg.ch

Info-Blatt LMI 037

Stand 12. Juni 2018

Kontakt Lebensmittelinspektorat

Nahrungsergänzungsmittel sind in der Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (SR 817.022.14; abgekürzt VNem) umschrieben.

Definition

Nahrungsergänzungsmittel sind Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, die normale Ernährung zu ergänzen. Sie bestehen aus Einfach- oder Mehrfachkonzentraten von Vitaminen, Mineralstoffen oder sonstigen Stoffen mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung und werden in dosierter Form in Verkehr gebracht.

Nahrungsergänzungsmittel dürfen nur verpackt, in abgemessenen kleinen Mengen (Kapseln, Pastillen, Pulverbeuteln, Flüssigampullen oder anderen ähnlichen Darreichungsformen) in Verkehr gebracht werden.

Kennzeichnung

- Die Kennzeichnung muss in einer Amtssprache des Bundes abgefasst sein. (Art.36 Abs.2c LGV)
- Sachbezeichnung bei Nahrungsergänzungsmittel lautet «Nahrungsergänzungsmittel» und wird ergänzt mit den Vitaminen, Mineralstoffen oder sonstigen Stoffen, die für das Erzeugnis charakteristisch sind. (Art.3 Abs.1 VNem)
- Erfolgt ein Hinweis auf ein Vitamin, einen Mineralstoff oder einen sonstigen Stoff, so müssen pro empfohlener täglicher Verzehrsmenge enthalten sein (Art.3 Abs.4 VNem):
 - a.) bei Vitaminen und Mineralstoffen: mind. 15% der Referenzmenge nach Anhang 10, Teil A LIV
 - b.) bei sonstigen Stoffen: mind. 15% der Höchstmenge nach Anhang 1 LIV.
- Prozentuale Anteile an den Referenzmengen pro empfohlener Tagesdosis in numerischer oder graphischer Form (Art.3 Abs.2 LIV)
- Die zulässige Höchstmenge für Vitamine, Mineralstoffe und sonstige Stoffe (Anhang 1 VNem) darf pro empfohlene tägliche Verzehrsmenge nicht überschritten werden.
- Verzeichnis der Zutaten in mengenmässig absteigender Reihenfolge gegebenenfalls mengenmässiger Hinweis auf Zutaten (Art.3 Abs.1b/d LIV)
- Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können, deutlich von den restlichen Zutaten abheben. (Art.3 Abs.1c LIV)
- Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum (Art.3 Abs.1e LIV)
- Adresse minimal: Name, PLZ und Ort (Art.3 Abs.1g LIV)
- Produktionsland, wenn unterschiedlich von Adresse (Art.3 Abs.1h LIV)
- Eine Nährwertdeklaration gemäss Art.22 LIV ist bei Nahrungsergänzungsmittel nicht obligatorisch (Art.21 Abs.3 LIV). Wird sie freiwillig angegeben, muss sie dem Abschnitt 11 der LIV entsprechen.
- Warenlos resp. Charge-/Lotnummer (Art.3 Abs.1m LIV)
- Gesundheitsbezogene Angaben dürfen nur dann gemacht werden, wenn sie unter Anhang 14 der LIV als solche definiert sind.
- Bei Hinweis auf lebende Bakterienkulturen müssen mindestens 10^8 KBE pro täglicher Verzehrsmenge vorhanden sein, bei Lactase mind. 4500 FCC Einheiten (Art.3 Abs.5 VNem)



- Auf den Zusatz lebender Bakterienkulturen müssen im Zutatenverzeichnis und der Sachbezeichnung mit der wissenschaftlichen Nomenklatur oder mit der Angabe «mit Milchsäurebakterien» hingewiesen werden. (Art.3 Abs.6 VNem)
- Warnhinweis: empfohlene Tagesdosis darf nicht überschritten werden (Art.3 Abs.7 VNem)
- Warnhinweis: kein Ersatz für eine abwechslungsreiche Ernährung (Art.3 Abs.7 VNem)
- Warnhinweis: Produkt ausserhalb der Reichweite von kleinen Kindern lagern (Art.3 Abs.7 VNem)
- Ggf. besondere Anweisungen für das Aufbewahren oder das Verwenden (Art.3 Abs.1f LIV)
- Ggf Hinweis auf genveränderte Organismen oder Behandlung mit Ionisierender (Art.3 Abs.1o/q LIV) Strahlung
- Ggf Spezielle Hinweise bei Süssungsmittel, Süssholz, Koffein, Phytosterine (Anhang 2 LIV)
- Ggf. Warnhinweise/Hinweise auf die spezifischen Zielgruppe oder Verwendungsbedingung gemäss Anhang 1 VNem. (Art.3 Abs.7 VNem)

Abkürzungsverzeichnis

LGV	Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02)
LIV	Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (SR 817.022.16)
VNem	Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (SR 817.022.14)
KBE	Kolonienbildende Einheiten
FCC	Food Chemical Codex

